Unterabteilung Europa
Wissenschaftliche Dienste

Deutscher Bundestag

Fachbereiche EU 6 und WD 4

Zuwendungen für die Förderung von LGBTQ in der auswärtigen Politik des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und Deutschlands

Möglichkeiten für die Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes durch Zuwendungsempfänger

© 2026 Deutscher Bundestag

EU 6-30000-0007-0035; WD 4-30000-0003-0024

Zuwendungen für die Förderung von LGBTQ in der auswärtigen Politik des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und Deutschlands

Möglichkeiten für die Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes durch Zuwendungsempfänger

Aktenzeichen:	EU 6-30000-0007-0035; WD 4-30000-0003-0024
Abschluss der Arbeit:	29. Oktober 2026 (zugleich letzter Zugriff auf die Links)
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
2.	**Schutz und Förderung von LGBTQ in der auswärtigen Politik**	**4**
2.1.	Vereinigtes Königreich	4
2.1.1.	Finanzierungsinstrumente des LGBT+ Rights Programmes	5
2.1.2.	Unterstützung von LGBTQ durch die britischen Botschaften	6
2.1.3.	Rolle Dritter im britischen Zuwendungsvergabesystem	6
2.2.	Niederlande	7
2.2.1.	Förderinstrumente des Programms *Focus on Freedom*	7
2.2.2.	Rolle Dritter im niederländischen Zuwendungsvergabesystem	8
2.3.	Deutschland	9
3.	**Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes durch Zuwendungsempfänger (WD 4)**	**11**
3.1.	Begriff der Zuwendungen sowie Voraussetzungen für deren Gewährung	11
3.2.	Weiterleitung von Zuwendungen	13
3.2.1.	Voraussetzungen für die Weiterleitung	14
3.2.2.	Formen der Weiterleitung	15
3.2.2.1.	Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form	15
3.2.2.2.	Weiterleitung in privatrechtlicher Form	16
3.2.3.	Verantwortung des Erstempfängers	16
3.3.	Fälle mit Auslandsbezug	17

1. Einleitung

Die Fachbereiche EU 6 und WD 4 wurden beauftragt, die Förderung von ausländischen LGBTQ-Anliegen[1] im Rahmen der auswärtigen Politik zu untersuchen. Hierbei soll ein Vergleich zwischen entsprechenden Maßnahmen im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Deutschland vorgenommen und die Rechtslage in Deutschland hinsichtlich der Rolle von Dritten bei der Weiterleitung von Zuwendungen dargestellt werden.

Im Folgenden werden zunächst die im Rahmen der jeweiligen nationalen auswärtigen Politik laufenden aktuellen Programme zur Förderung von LGBTQ im Ausland dargestellt (Ziff. 2). Dabei wird für das Vereinigte Königreich und die Niederlande die Rolle von Dritten skizziert. Anschließend wird der rechtliche Rahmen bezüglich einer möglichen Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes an Dritte in Deutschland dargestellt (Ziff. 3).

2. Schutz und Förderung von LGBTQ in der auswärtigen Politik

Anders als in Deutschland wird die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich vom Außenministerium verantwortet. Des Weiteren wird dort – wie in den meisten anderen Staaten– zwischen EZ und humanitärer Hilfe weder institutionell noch operativ scharf unterschieden. Letztere wird in Deutschland als von der EZ getrennt betrachtet, vom Auswärtigen Amt (AA) verantwortet und auf parlamentarischer Ebene zusammen mit dem Thema Menschenrechte in einem eigenen Ausschuss behandelt.

2.1. Vereinigtes Königreich

Verantwortlich für die britische EZ ist seit der Zusammenlegung des früheren Außenministeriums (*Foreign and Commonwealth Office*) mit dem Ministerium für internationale Entwicklung *(Department for International Development*) im Jahre 2020 das **Foreign, Commonwealth & Development Office** (**FCDO**).

Das ***FCDO International LGBT+ Rights Programme 2023-2028*** hat ein Volumen von 40 Mio. Pfund (ca. 47 Mio. Euro) und konzentriert sich auf die Verringerung von Gewalt und Diskriminierung, auf menschenrechtskonforme Gesetze und politische Maßnahmen sowie auf die politische, soziale und wirtschaftliche Inklusion von LGBTQ-Personen.[2]

Diese Förderbereiche sind ausdrücklich auf lokal verankerte und von den Betroffenen selbst getragene Initiativen, Organisationen und Projekte ausgerichtet, mit regionalem Schwerpunkt auf

---

1 **LGBTQ**: *Lesbians, Gays, Bisexuals, Transgender, and Queers*, d. h. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Queers. Die Bundesregierung verwendet in ihrem Inklusionskonzept (Fn. 23) die Abkürzung LSBTI, wobei S für Schwule und I für Intersexuelle steht. Der Einfachheit halber wird in dieser Arbeit die international gebräuchliche Abkürzung LGBTQ verwendet.

2 Soweit nicht durch Fußnote anderweitig vermerkt, stammen die allgemeinen Informationen zum LGBT+ Rights Programme aus: Foreign, Commonwealth & Development Office, Summary: FCDO international LGBT+ rights programme 2023 to 2028, 12. Februar 2024.

Afrika, der Karibik und der Pazifikregion. Von den eingeplanten 40 Mio. Pfund wurden (Stand Oktober 2026) bereits rd. 26,14 Mio. Pfund fest zugesagt und rd. 17 Mio. Pfund ausgezahlt.[3]

Hinsichtlich der Rolle Dritter ist besonders aussagekräftig, dass die FCDO-Ausschreibung internationale (d. h. nicht nur britische) zivilgesellschaftliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und Verbände zulässt und die Weitervergabe von Fördermitteln (*sub-granting*) an Empfänger in den Partnerländern ausdrücklich als möglichen Programmgegenstand nennt.

Dem FCDO zufolge wird das Programm derzeit von zehn Organisationen umgesetzt, einschließlich der Verteilung von Mitteln.[4] Es finanziert insgesamt 17 Projekte, von denen derzeit noch 13 laufen.[5]

2.1.1. Finanzierungsinstrumente des LGBT+ Rights Programmes

Das LGBT+ Rights Programme besteht aus den folgenden Finanzierungsinstrumenten:

- ***Equal, Safe and Free*** (ESF): Gemeinschaftsfonds mehrerer Geber (*Multi-Donor-Fonds*) mit einem Volumen von 25 Mio. Pfund über vier Jahre für Subsahara-Afrika, die Karibik und die Pazifikinseln. Als Geber beteiligt sind neben dem FCDO die Baring Foundation, die Oak Foundation und die Foundation for a Just Society samt deren internationalem Zweig.[6] Die ersten Zuwendungen gingen (gut ein Jahr nach Schaffung des ESF) an drei regionale Fonds in Afrika: The Other Foundation (südliches Afrika), UHAI EASHRI (Ostafrika) und ISDAO (Westafrika), jeweils knapp 5,3 Mio. Pfund über vier Jahre.[7] Diese drei Organisationen finanzieren ihrerseits Projekte und Initiativen an der Basis.[8]

- ***LGBTQI Solidarity Fund*** (verwaltet von **GiveOut**): Die britische Organisation GiveOut sammelt Spenden von Privatpersonen, Wohltätigkeitsorganisationen und Unternehmen. Das FCDO und einige einschlägige Stiftungen spiegeln, d. h., sie verdoppeln, die Spendenbeträge (bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag) über einen sogenannten Verdopplungsfonds (*match fund*). Das FCDO hat seine Zusage im Rahmen des LGBT+ Rights Programme auf insgesamt 1 Mio.

---

3 FCDO, Development Tracker: LGBT+ Rights Programme – supporting LGBT+ rights organisations – Transactions, 2026.

4 FCDO, Development Tracker: LGBT+ Rights Programme – supporting LGBT+ rights organisations, 2026.

5 FCDO, Development Tracker: LGBT+ Rights Programme – supporting LGBT+ rights organisations – Projects, 2026.

6 The Baring Foundation, Grassroots LGBT+ organisations in the Global South and East to receive £25m from a new UK fund over the next four years, 22. September 2023.

7 The Baring Foundation, The Equal, Safe and Free Fund makes it first grants – a partnership fund for LGBT+ rights, 12. Dezember 2024.

8 Als Beispiel sei UHAI EASHRI genannt, das laut eigenen Angaben seit 2009 etwa 34 Mio. USD an 437 Zuwendungsempfänger in sieben Ländern ausgezahlt hat: UHAI EASHRI, Celebrating Revolutionary Love, 2026.

Pfund erhöht; GiveOut will über vier Jahre zusätzlich 3 Mio. Pfund an Spenden sammeln.[9] Vergeben werden flexible, kurzfristige Zuwendungen an Organisationen im Globalen Süden.[10]

Getrennt davon führt GiveOut den spendenfinanzierten ***LGBTQI Emergency Fund***.[11] Spenden werden in diesem Fonds gesammelt und kurzfristig als Notfallzuwendung an Empfänger ausgezahlt, wenn diese in eine Notlage geraten, z. B. zur Finanzierung von Rechtsbeistand. Dass das FCDO den Emergency Fund kofinanziert, weisen die Quellen nicht aus. Die FCDO-Mittel fließen jedoch in den Solidarity Fund, der ebenfalls der Notfallbezuschussung gefährdeter lokaler Organisationen dienen kann.

2.1.2. Unterstützung von LGBTQ durch die britischen Botschaften

Ergänzend zur britischen LGBTQ-EZ können auch die britischen Botschaften LGBTQ vor Ort unterstützen. Hierzu stehen ihnen zwei Fonds zur Verfügung: der ***Magna Carta Fund*** und der ***Equalities Enabling Fund***, wobei der Magna Carta Fund allgemein der Menschenrechtsarbeit, der Equalities Enabling Fund eigens der Unterstützung von LGBTQ gewidmet ist.[12]

2.1.3. Rolle Dritter im britischen Zuwendungsvergabesystem

Im Vereinigten Königreich ist die Zwischenschaltung spezialisierter Dritter ein gängiges Konzept bei der Zuwendungsvergabe.[13] Die Ausschreibung des ESF richtete sich z. B. an Fördereinrichtungen, die LGBTQ-NGOs und -projekte finanzieren. Die von diesen vergebenen Zuwendungen sollen die Fähigkeiten von Basisorganisationen hinsichtlich der Unterstützung von LGBTQ und ggf. relevanter Forschung vor Ort stärken.[14] **Das FCDO schließt somit wenige große Verträge mit Dritten ab, die ihrerseits die Zuwendungen aus dem ESF an die eigentlichen Empfänger verteilen**. Die Finanzierung wird dabei nicht allein vom Staat, sondern von diesem gemeinsam mit Stiftungen geleistet; die zugrundeliegende Konzeption entstand unter fachlicher Einbeziehung des Global Philanthropy Project.[15]

Das anschaulichste Beispiel für die Rolle Dritter bei der Mittelvergabe ist die Organisation **GiveOut**. GiveOut ist als gemeinnützige Organisation (*charity*) bei der Charity Commission for England and Wales (der einschlägigen Aufsichtsbehörde der britischen Regierung für diese beiden

9 GiveOut, Double Your Impact: FCDO Increases Match Funding for LGBTQI Solidarity Fund, 18. März 2025.

10 Abbot, Doubling impact: Unlocking UK philanthropy for LGBTQI rights through match funding, Alliance for philanthropy and social investment worldwide, 25. November 2024.

11 GiveOut, LGBTQI Emergency Fund, 2026.

12 British Embassy Guatemala City, Call for proposals Carta Magna / Equalities Enabling Fund 2025-26, 24. Oktober 2024.

13 Dies gilt auch für die Förderung im Inland. Große Teile der öffentlichen Zuschüsse an zivilgesellschaftliche und kulturelle Einrichtungen im Vereinigten Königreich werden z. B. über den Fonds der staatlichen Lotterie vergeben. Siehe The National Lottery, Funding good causes throughout the UK, 2026.

14 FCDO, Equal, safe and free fund (LGBT+), 19. Dezember 2023.

15 Global Philanthropy Project, UK Government Advocacy, 23. November 2023.

Landesteile des Vereinigten Königreichs) registriert und arbeitet nach einem Modell, das auf der Partnerschaft von öffentlichen und privaten Gebern aufbaut.[16] Die Mittelvergabe bzw. -weiterleitung an Empfänger im Ausland ist der Zweck der Organisation; sie prüft und evaluiert die geförderten Vorhaben und zeichnet gegenüber den eigentlichen Gebern für die Mittelvergabe und -verwendung verantwortlich. GiveOut ist auch in Deutschland und den Vereinigten Staaten als gemeinnützig anerkannt.[17]

Ein weiteres Beispiel für die relative Flexibilität und Schnelligkeit des britischen Vergabemodells über spezialisierte Dritte ist die kurzfristige Vergabe von FCDO-Mitteln für LGBTQ (außerhalb des Rahmens des LGBT+ Rights Programme) im Jahre 2025. Nach dem Wegfall US-amerikanischer Mittel durch das Einfrieren bzw. das Ende der Förderung für LGBTQ-, Familienplanungs- und Sexualaufklärungsprojekte (darunter viele mit dem Zweck der HIV-Prävention) Anfang 2025 stellte das FCDO über den Kaleidoscope Trust zusätzliche Mittel bereit; dieser zahlte im Rahmen seines S.U.R.G.E.-Projekts binnen Wochen über 600.000 Pfund an Notfallzuschüssen an betroffene Partnerorganisationen aus.[18]

2.2. Niederlande

Die Niederlande gehören international zu den wichtigsten Geldgebern für die Rechte von LGBTQ. Aktuell erfolgt diese Förderung im Rahmen von ***„Focus on Freedom 2026–2030“***, einem von acht Instrumenten des Förderprogramms ***Focus*** des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (*Ministerie van Buitenlandse Zaken,* MBZ).[19] *Focus on Freedom* hat ein Gesamtvolumen von rund 85 Mio. Euro.

2.2.1. Förderinstrumente des Programms *Focus on Freedom*

Es besteht wiederum aus zwei Teilinstrumenten; für das Teilinstrument „Gleiche Rechte für LGBTIQ+-Personen“ stehen **49,85 Mio. Euro** über fünf Jahre zur Verfügung. Das zweite Teilinstrument fördert die Rechte religiöser Minderheiten.

Geförderte Aktivitäten umfassen unter anderem:

- Bildung, Training, Rechtsberatung, psychosoziale Unterstützung, Schutz und Informationsarbeit;

16 GiveOut, Who We Are, 2026.

17 GiveOut, Giving Outside the UK, 2026.

18 Kaleidoscope International Trust, Kaleidoscope Trust Secures Lifeline Funding from UK Government Amidst US Aid Cuts, 24. Februar 2025. Der bereitgestellte Betrag von 600.000 Pfund kompensierte den Wegfall der amerikanischen Mittel jedoch bei weitem nicht. Die Befragung von 43 Organisationen durch den Kaleidoscope Trust ergab, dass 29 direkt vom USAID-Aus betroffen waren; sie verloren zusammen Mittel in Höhe von ca. 8,67 Mio. USD, s. Kaleidoscope Trust, Impact of USAID Suspension on LGBTI+ Civil Society Organisations, 11. Juni 2025.

19 Government of the Netherlands, Focus on Freedom 2026–2030, 2026.

- Dialog mit Regierungen, Unternehmen, Kirchen, religiösen und informellen Führungsfiguren;

- Kapazitätsaufbau für lokale Organisationen, etwa in Finanzverwaltung, Programmmanagement, Schutzkonzepten und politischer Dialogfähigkeit.

Die Länderliste für das LGBTQ-Teilinstrument wird aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht.

2.2.2. Rolle Dritter im niederländischen Zuwendungsvergabesystem

Wie auch das Vereinigte Königreich vergeben die Niederlande ihre Fördermittel nicht direkt an lokale LGBTQ-Organisationen in den Zielländern, sondern an zivilgesellschaftliche Organisationen, die in den englischsprachigen Publikationen des MBZ als *Support Partners* bezeichnet werden. Eine Liste der *Support Partners* des aktuell laufenden Programms konnte im Rahmen der Recherche nicht ermittelt werden. Laut eigener Aussage ist die niederländische LGBTQ-Organisation **COC Netherlands – International** jedoch seit 1997 Partner der niederländischen Regierung und hat inzwischen in 35 Ländern LGBTQ-Rechte unterstützt.[20] COC Netherlands International bezeichnet die niederländische Regierung als ihren wichtigsten Unterstützer und die niederländischen Botschaften als Partner bei der Unterstützung von LGBTQ in anderen Staaten.[21]

Das *Grant Policy Framework* des MBZ, d. h. die Richtlinien für die Mittelvergabe im Rahmen von *Focus on Freedom*, stellt für Organisationen, die sich als *Support Partner* bewerben wollen, detaillierte Kriterien auf.[22] Ein *Support Partner* muss

- eine zivilgesellschaftliche Organisation in den Niederlanden oder im Ausland sein;
- finanziell unabhängig sein (mindestens 25 Prozent des Einkommens der letzten fünf Jahre müssen aus einer anderen Quelle als dem MBZ stammen);
- in den letzten 15 Jahren mindestens zehn Jahre Erfahrung bei der Finanzierung und Förderung von LGBTQ-Organisationen in Ländern mittleren und niedrigen Einkommens gesammelt haben;
- ein System für die Auswahl und das Monitoring der lokalen Partner, also der Endempfänger der Fördermittel, etabliert und in den letzten fünf Jahren angewandt haben;
- die Gehälter seiner Angestellten auf bestimmte Höchstbeträge begrenzen.

Als *Support Partner* qualifizierte und ausgewählte Organisationen übernehmen mehrere Funktionen:

---

20 COC Netherlands – International, About Us, 2026.

21 COC Netherlands – International, Our International Work, 2026.

22 Ministerie van Buitenlandse Zaken, Order of the State Secretary of Foreign Affairs dated November 19 2025, no. BZ2522260, laying down administrative rules and a ceiling for grants awarded under the Ministry of Foreign Affairs Grant Regulations 2006 (Grant Programme: Focus on Freedom), S. 19-23, 19. November 2025.

- **Mittelweiterleitung:** Sie vergeben Finanzmittel an lokale Organisationen in den Partnerländern.
- **Auswahl und Sorgfaltsprüfung:** Sie entwickeln transparente Auswahlverfahren, prüfen Projektvorschläge und beurteilen die organisatorischen und operativen Kapazitäten der lokalen Partner.
- **Kapazitätsaufbau:** Sie bieten den lokalen Partnern Schulungen, individuelle Begleitung, technische Beratung, fachliche Betreuung und Unterstützung beim Aufbau interner Strukturen an.
- **Überwachung und Rechenschaftslegung:** Sie überwachen Ergebnisse und Ausgaben und berichten dem Ministerium.

Der *Support Partner* entscheidet eigenständig über die Auswahl der lokalen Partner und trägt die Verantwortung für die Umsetzung von deren Projekten. **Lokale Partner dürfen erhaltene Mittel nicht erneut an weitere Organisationen weiterleiten**. Der Geldfluss soll ausschließlich direkt vom *Support Partner* zum lokalen Partner laufen; eine dritte Finanzierungsebene ist ausgeschlossen. Internationale oder regionale Organisationen können nur ausnahmsweise als lokale Partner gefördert werden, nämlich wenn der *Support Partner* im jeweiligen Land über kein eigenes Netzwerk verfügt. Auch sie dürfen keine Mittel an lokale Organisationen weiterreichen.[23]

2.3. Deutschland

Grundsätzlich unterscheidet sich Deutschland vom Vereinigten Königreich und den Niederlanden weniger im Hinblick auf die rechtlichen Möglichkeiten der Mittelweitervergabe durch Erstempfänger als vielmehr in der institutionellen und haushalterische Verankerung der LGBTQ-Förderung in seiner auswärtigen Politik. Im Unterschied zu den beiden anderen Staaten verfügt Deutschland derzeit über **kein eigenes bzw. ausschließlich dem LGBTQ-Schutz gewidmetes Programm mit eigenen Haushaltsmitteln** in den Einzelplänen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (Epl. 23) oder AA (Epl. 05). Mithin lassen sich hier keine festen Haushaltsbeträge nennen.

Politischer Leitrahmen ist das 2021 beschlossene „**LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit**“.[24] Es verlangt, die Menschenrechte von LGBTQ-Personen durchgängig zu berücksichtigen, und beruft sich dabei auf das Grundgesetz (Art. 3 GG), die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14 EMRK), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 2 Abs. 2 Sozialpakt) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 2 Abs.1 und Art. 26 Zivilpakt) der Vereinten Nationen.

Als übergreifendes Ziel nennt die Bundesregierung:

> *Die deutsche Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit unterstützen die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen strukturell*

23 Fn. 21.

24 Bundesregierung, LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit, 2021.

> *nachhaltig unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen.*[25]

Daraus leitet die Bundesregierung folgendes Unterziel ab:

> *Im Rahmen der auswärtigen Beziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit stärkt die Bundesregierung vermehrt zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich lokal, regional, überregional oder international für die Menschenrechte von LSBTI-Personen und gegen die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen einsetzen.*[26]

Daraus wiederum leitet sie unter anderem den folgenden Ansatz ab:

> *Stärkerer Fokus auf die Förderung von Maßnahmen, welche direkt zu nachhaltigen Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen beitragen.*[27]

Hinsichtlich einer konkreten Förderung von LGBTQ äußert sich die Bundesregierung im Konzept wie folgt:

> *Für die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen sind in vielen Kontexten regionale Dachverbände und kleine Organisationen und Aktivist*innen von besonderer Bedeutung. Diese wichtigen Akteur*innen sowie ihre Vernetzung mit lokalen, nationalen, regionalen und internationalen zivilgesellschaftlichen und menschenrechtlichen Institutionen will die Bundesregierung besonders berücksichtigen und unterstützen.*
>
> *Die Bundesregierung konsultiert LSBTI-Gemeinschaften in Deutschland und vor Ort im Kontext entsprechender Vorhaben. Dafür suchen und halten vor Ort für Menschenrechtsschutz und Entwicklungszusammenarbeit zuständige Mitarbeitende sowie Repräsentant*innen und Mitarbeitende der jeweiligen Botschaft und Durchführungsorganisationen Kontakt mit lokalen und regionalen LSBTI-Organisationen.*[28]

Das Konzept ist also ein Rahmen für die Politik von AA und BMZ.

Insgesamt zeichnet sich die ***konkrete* LGBTQ-Förderung der Bundesrepublik Deutschland**, also die tatsächliche Förderung von Projekten, NGOs oder anderen Strukturen des LGBTQ-Schutzes vor Ort mittels Zuwendungen des Bundes, durch eine **im Vergleich zum Vereinigten Königreich und den Niederlanden starke Fragmentierung aus**.

---

25 Fn. 23, S.6.

26 Fn. 24.

27 Fn. 23, S.7.

28 Fn. 23, S.9.

Dies wird auch aus einer **Antwort der Bundesregierung** auf eine Große Anfrage aus dem Jahre 2026 deutlich.[29] Sehr viele mögliche Formen des LGBTQ-Engagements der deutschen Botschaften (z. B. die Teilnahme von Botschaftspersonal an lokalen Pride-Veranstaltungen) werden laut Aussage der Bundesregierung gar nicht gesondert erfasst. Zudem werden zahlreiche Informationen zum auswärtigen LGBTQ-Engagement Deutschlands aufgrund der möglichen Gefährdung von LGBTQ-Personen in vielen Ländern vertraulich behandelt. Die Anlage zur Antwort der Bundesregierung führt dennoch eine Reihe von mit Bundesmitteln geförderten Vorhaben im Ausland auf. Dabei handelt es sich allerdings nicht durchgängig um Projekte, Veranstaltungen, Organisationen etc. in Entwicklungs- oder Schwellenländern und – im Sinne der Fragestellung – nicht ausschließlich um solche mit LGBTQ-Bezug, sondern auch um solche mit Bezügen zur Frauen- und Mädchenförderung sowie zum Thema Familienplanung. Ins Auge fallen insbesondere zahlreiche queere Film- bzw. Kulturveranstaltungen, die von deutschen Botschaften vor Ort auf die eine oder andere Weise unterstützt wurden. Allerdings wird auch ein Gutteil der auswärtigen Kulturförderung Deutschlands über die Goethe-Institute geleistet, die in dieser Hinsicht weitgehend unabhängig agieren.

3. Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes durch Zuwendungsempfänger (WD 4)

Im Folgenden wird erörtert, wie der Bund finanzielle Mittel an private Einrichtungen vergeben kann und unter welchen Voraussetzungen diese die erhaltenen Mittel an Dritte weiterleiten können (mehrstufige Mittelvergabe). Hierzu wird zunächst auf den Begriff der Zuwendungen sowie auf die Voraussetzungen für deren Gewährung eingegangen. Anschließend werden die Vorgaben für eine Weiterleitung von Zuwendungen dargestellt.

3.1. Begriff der Zuwendungen sowie Voraussetzungen für deren Gewährung

Die Vergabe finanzieller Mittel an private Einrichtungen durch den Bund kann in Form von Zuwendungen erfolgen. Zuwendungen sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (§ 23 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO)). Als Zuwendungsempfänger kommen neben privaten Aufgabenträgern auch andere Gebietskörperschaften (Länder und Kommunen) in Betracht.[30]

Die Gewährung einer Zuwendung setzt zunächst deren Veranschlagung im Haushaltsplan voraus.[31] Dieser wird nach **Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG** durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Hierin kommt das parlamentarische Budgetrecht zum Ausdruck.[32] Die Haushaltsgesetze mit den Haushaltsplänen geben der Bundesverwaltung „jeweils für ein bestimmtes Haushaltsjahr den konkre-

29 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf Drucksache 21/4447, Drucksache 21/5630, 23. April 2026.

30 Mayer, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 62. EL, 01.08.2015, § 23 BHO, Rn. 5.

31 Rossi, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 44 BHO, Rn. 52.

32 Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Auflage 2025, A. I. 4. c) cc), Rn. 65.

ten finanziellen Rahmen sowie daran geknüpfte Bewirtschaftungsbefugnisse nebst Zweckbindungen vor".[33] Aufgrund der daraus folgenden Ermächtigung stellen sie nach ständiger Rechtsprechung und überwiegender Auffassung in der Literatur grundsätzlich eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Zuwendungen dar.[34]

Die Voraussetzungen für die Veranschlagung und Gewährung von Zuwendungen sind in § 14 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie **§§ 23, 44 BHO** geregelt. § 23 BHO sieht für die Veranschlagung von Zuwendungen Folgendes vor:

> *„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Zuwendungen auf Grundlage von Beschlüssen des Bundestages erfüllen grundsätzlich die in Satz 1 genannten Voraussetzungen."*

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BHO dürfen Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 BHO gewährt werden. Nach Satz 2 der Vorschrift ist dabei zu bestimmen, wie die **zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen** ist.

Diese gesetzlichen Vorschriften über Zuwendungen werden durch die **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zur BHO** ergänzt, die grundsätzlich keine Außenwirkung entfalten, aber für die Verwaltung selbst verbindliche Regelungen darstellen, die bei der Vergabe von Zuwendungen zu beachten sind.[35]

Nach VV Nr. 4.1 zu § 44 BHO werden Zuwendungen durch **Zuwendungsbescheid** bewilligt.[36] Der Zuwendungsbescheid muss unter anderem die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks enthalten (VV Nr. 4.2.3 zu § 44 BHO). Die Bezeichnung des **Zuwendungszwecks** muss so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann (VV Nr. 4.2.3 zu § 44 BHO, erster Spiegelstrich).[37]

---

33 Ebd., Rn. 66; ebenso: Mayer, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht und der Vorschriften zur Finanzkontrolle, 62. EL, 01.08.2015, § 23 BHO, Rn. 22.

34 Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Auflage 2025, A. I. 4. c) cc), Rn. 66 mit weiteren Nachweisen.

35 Rossi, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 44 BHO, Rn. 13.

36 Nach VV Nr. 4.3 zu § 44 BHO kann die Bewilligungsbehörde, „anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen". Dabei wird auf die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) Bezug genommen. Weiter wird in VV Nr. 4.3 zu § 44 BHO ausgeführt, dass hierbei „die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß" gelten. In bestimmten Konstellationen kommt zudem der Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages in Betracht (vgl. hierzu noch im Folgenden).

37 Vgl. hierzu auch: Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 53. EL Mai 2020, § 44 BHO, Rn. 4.

Den VV zur BHO sind **Allgemeine Nebenbestimmungen** (ANBest)[38] als Anlagen beigefügt.[39] Die in der jeweiligen Konstellation anwendbaren Allgemeinen Nebenbestimmungen sind unverändert zum **Bestandteil des Zuwendungsbescheides** zu machen (VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO). Sie werden damit für den Zuwendungsempfänger **verbindlich**.[40]

3.2. Weiterleitung von Zuwendungen

Die §§ 23, 44 BHO enthalten keine Regelungen zur Weiterleitung von Zuwendungen. Vorgaben zur Weiterleitung sind jedoch in **VV Nr. 12 zu § 44 BHO** enthalten (Überschrift: „Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger“).

Unter einer solchen „Weiterleitung“ werden nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO Konstellationen verstanden, „in denen eine Institution vom Bund Fördermittel erhält, die sie an Letztempfänger und somit an die eigentlichen Adressaten der Förderung weiterreicht“.[41] Durch dieses Vorgehen entsteht ein **zweistufiges Zuwendungsverhältnis**.[42] Die **erste Stufe** betrifft das Verhältnis zwischen Bewilligungsbehörde und Erstempfänger, die **zweite Stufe** betrifft das Verhältnis zwischen Erstempfänger und Letztempfänger.[43]

Abzugrenzen ist die Weiterleitung von Zuwendungen von der **Vergabe von Aufträgen** durch den Erstempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.[44] Eine Auftragsvergabe und damit keine Weiterleitung von Zuwendungen liegt bei privatrechtlichen Verträgen mit **Austauschcharakter** zwischen einem Zuwendungsempfänger und einem Dritten vor.[45] In diesen Fällen hat der Dritte als Auftragnehmer kein Eigeninteresse an der Erfüllung der Aufgaben, sondern ein wirtschaftliches Interesse daran, eine Leistung gegen Entgelt (Gegenleistung) zu erbringen.[46]

---

38 In bestimmten Bereichen sind zudem Besondere Nebenbestimmungen zu beachten (vgl. hierzu noch im Folgenden).

39 VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO verweist insoweit auf „Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P), zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)“. Diese sind den VV als Anlagen 1 bis 4 beigefügt.

40 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 42. EL Juni 2007, § 44 BHO, Rn. 1.

41 Ebd., Rn. 12.

42 Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 80.

43 Ebd.

44 Krämer/Schmidt/Sandvoß/Michl-Wolfrum, Zuwendungsrecht, Stand: Februar 2026, D. IX. 2., Rn. 149.

45 Ebd.

46 Ebd.; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 80.10.

3.2.1. Voraussetzungen für die Weiterleitung

Die Weiterleitung von Zuwendungen ist unter den folgenden **Voraussetzungen** zulässig:

Nach VV Nr. 12.1 zu § 44 BHO kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck. Die Ermächtigung im Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Weiterleitung.[47]

In der Literatur wird davon ausgegangen, dass eine solche Ermächtigung nur dann in Betracht kommt, „**wenn** der **Zuwendungszweck nicht durch den Erstempfänger**, sondern nur durch Dritte **erfüllt werden kann**“.[48] Weiterhin wird vorausgesetzt, dass der Erstempfänger zur Weiterleitung **geeignet** ist, insbesondere indem er über ausreichende Sachkunde und das erforderliche Personal verfügt.[49]

Als typische Fälle der Weiterleitung werden die „**Verteilung von Fördermitteln** durch bundesweit tätige Dachorganisationen an Mitgliedsverbände oder Einzelpersonen“ sowie die „Weiterleitung an **Partner eines gemeinsamen Projekts**“ genannt.[50]

Bei der Auswahl der Letztempfänger ist **keine förmliche Ausschreibung** im Sinne des § 55 BHO erforderlich, da es sich sowohl auf der ersten als auch auf der zweiten Stufe „um einen Fördertatbestand und nicht um einen Leistungsaustausch gegen Entgelt im Sinne eines öffentlichen Auftrags handelt“.[51] Nach VV Nr. 12.4.4 zu § 44 BHO ist bei der Bewilligung der Zuwendung der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis festzulegen. Dies ist in konkreter oder abstrakter Form möglich.[52] Im Falle einer abstrakten Festlegung trifft der Erstempfänger die Entscheidung über die Auswahl der Letztempfänger.[53]

Für die Förderung der Letztempfänger ist der aus § 23 BHO folgende Grundsatz der Notwendigkeit zu beachten.[54] Als Voraussetzung für die Förderung wird daher angesehen, dass „die Letztempfänger für Maßnahmen, die im erheblichen Bundesinteresse liegen, Hilfe benötigen oder durch die Fördermittel veranlasst werden sollen, andere Prioritäten bei der Wahrnehmung ihrer

---

47 Krämer/Schmidt/Sandvoß/Michl-Wolfrum, Zuwendungsrecht, Stand: Februar 2026, D. IX. 2., Rn. 143; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 80.1.

48 Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 80.1.

49 Ebd.

50 Ebd.

51 Ebd., Rn. 80.4, mit dem Hinweis, dass die Auswahl der Letztempfänger nach Möglichkeit „im Wettbewerb erfolgen“ sollte.

52 Ebd., Rn. 80.4

53 Ebd.

54 Ebd., Rn. 80.5.

Aufgaben zu setzen“.[55] Soweit im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger keine konkrete Festlegung zur **Höhe der Weiterleitung** getroffen ist, entscheidet der Erstempfänger über die Höhe der Förderung auf Grundlage der Vorgaben der Bewilligungsbehörde.[56]

Nach VV Nr. 12.7 zu § 44 BHO können im Zuge der Weiterleitung zwischen Erstempfänger und Letztempfänger **weitere Personen eingeschaltet** werden. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Bewilligungsbehörde in solchen Fällen prüfen müsse, ob das Verfahren in dieser Form wirtschaftlich sei.[57] Gegebenenfalls könne es zweckmäßiger sein, die Zuwendung unmittelbar den Letztempfängern zu gewähren.[58]

3.2.2. Formen der Weiterleitung

Nach VV Nr. 12.2 können die Mittel vom Erstempfänger in **öffentlich-rechtlicher** (VV Nr. 12.4 zu § 44 BHO) oder in **privatrechtlicher Form** (VV Nr. 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO) weitergeleitet werden.

3.2.2.1. Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form

Die Weiterleitung in **öffentlich-rechtlicher Form** ist in der **Praxis selten**.[59] Nach VV Nr. 12.4 zu § 44 BHO sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger für die Weiterleitung insbesondere die in VV Nr. 12.4.1 bis 12.4.9 genannten Gesichtspunkte zu regeln. Dazu gehören u. a. die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheids (VV Nr. 12.4.2 zu § 44 BHO), der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (VV Nr. 12.4.3 zu § 44 BHO).

Handelt es sich bei dem Erstempfänger um einen privaten Rechtsträger, ist für die öffentlich-rechtliche Weiterleitung eine **Beleihung des Erstempfängers** erforderlich, da dieser ermächtigt werden muss, selbst Zuwendungsbescheide zu erlassen und öffentlich-rechtlich zu handeln.[60]

---

55 Ebd.

56 Ebd.

57 Krämer/Schmidt/Sandvoß/Michl-Wolfrum, Zuwendungsrecht, Stand: Februar 2026, D. IX. 2., Rn. 147.

58 Ebd.

59 Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 80.8.

60 Ebd.

3.2.2.2. Weiterleitung in privatrechtlicher Form

Vergleichsweise **häufig** ist die Weiterleitung in **privatrechtlicher Form**.[61] Hierzu wird ein privatrechtlicher Vertrag (VV Nr. 12.5.1 zu § 44 BHO) zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger geschlossen.

Nach VV Nr. 12.5 zu § 44 BHO sind bei der Bewilligung von Mitteln zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form insbesondere die genannte Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrages, die Vorgaben entsprechend den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7 sowie der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zu regeln (vgl. im Einzelnen: VV Nr. 12.5.1 bis 12.5.3 zu § 44 BHO).

Nach VV Nr. 12.6 zu § 44 BHO ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag u. a. die Höhe der als Projektförderung auszugestaltenden Zuwendung, den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie den Bewilligungszeitraum zu regeln (vgl. im Einzelnen: VV Nr. 12.6.1 bis 12.6.7 zu § 44 BHO).

Als Beispiele für die Weiterleitung in privatrechtlicher Form werden u. a. die Vergabe von Forschungsmitteln durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Vergabe von Stipendien für Begabte durch die Förderungswerke für Studierende sowie die Vergabe von Fördermitteln des Auswärtigen Amtes für Zivile Konfliktbearbeitung und für humanitäre Hilfe durch das Institut für Auslandsbeziehungen aufgeführt.[62]

Als Hauptanwendungsfälle eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages werden neben der vorstehend beschriebenen **Weiterleitung** von Zuwendungen Fälle mit **Auslandsbezug** genannt[63] (vgl. hierzu noch im Folgenden).

3.2.3. Verantwortung des Erstempfängers

Der Erstempfänger trägt in vollem Umfang die **Verantwortung** für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch die Letztempfänger und **haftet** für deren Fehlverhalten.[64] Dementsprechend obliegen dem Erstempfänger die Erstellung eines vollständigen Verwendungsnach-

61 Ebd., Rn. 80.9.

62 Ebd. (mit weiteren Beispielen).

63 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 53. EL Mai 2020, § 44, Rn. 4; Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Auflage 2025, B. II. 6., Rn. 145; ebd., B. II. 6. e) bb), Rn. 195; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 18, 18.3, 78, 78.1.

64 Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 80.3.

weises für die gesamte Zuwendung sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise der Letztempfänger.[65] Die Bewilligungsbehörde verfügt nicht über Durchgriffsrechte gegenüber dem Letztempfänger, da eine Zuwendungsbeziehung nur mit dem Erstempfänger besteht.[66]

3.3. Fälle mit Auslandsbezug

In Fällen mit Auslandsbezug sind im Hinblick auf die vorliegende Fragestellung zwei verschiedene Konstellationen denkbar. Im ersten Fall werden einem Erstempfänger mit Sitz im Inland Zuwendungen gewährt, die dieser dann an einen Letztempfänger mit Sitz im Ausland weiterleitet. Im zweiten Fall hat bereits der Erstempfänger seinen Sitz im Ausland und leitet die ihm gewährten Zuwendungen an einen Letztempfänger weiter, der seinen Sitz ebenfalls im Ausland hat.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die **Handlungsformen des nationalen Verwaltungsrechts** bei der Gewährung von Zuwendungen an Empfänger mit Sitz im Ausland in der Regel **nicht** zur Verfügung stehen.[67] Stattdessen wird hier auf **privatrechtliche Verträge** zurückgegriffen.

Für die **Weiterleitung** von Zuwendungen durch den Erstempfänger an den Letztempfänger ist der Abschluss eines **privatrechtlichen Vertrages** in VV Nr. 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO ausdrücklich **vorgesehen**.

Für die **Gewährung einer Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde an den Erstempfänger** ist der Abschluss eines **privatrechtlichen Vertrages** dagegen in den VV zur BHO **nicht vorgesehen**.[68] Allerdings wird davon ausgegangen, dass „**unter besonderen Umständen** auch ein Abschluss derartiger Verträge möglich“ sei.[69] „Hauptanwendungsfall“ sei „die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger im Ausland.[70] Als Ausnahme von den VV zur BHO sei jedoch „vor Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages die Zustimmung des BMF [Bundesministerium der Finanzen] einzuholen, und zwar entweder nach VV Nr. 15.1 für den Einzelfall oder nach VV Nr. 15.2 für einzelne Zuwendungsbereiche“.[71] Bei Ausnahmen nach VV Nr. 15.2 sei „auch der BRH [Bundesrechnungshof] anzuhören“.[72]

---

65 Ebd., Rn. 80.3, 49.17, 49.18.

66 Ebd., Rn. 80.11.

67 Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Auflage 2025, B. II. 6., Rn. 145; ebd., B. II. 6. e) bb), Rn. 195; Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 18.3, 78.

68 Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Auflage 2025, B. II. 6., Rn. 145.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 18.3; entsprechend auch: Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2. Auflage 2025, B. II. 6., Rn. 145.

72 Dittrich, Bundeshaushaltsordnung mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Stand: Januar 2026, § 44 BHO, Rn. 18.3.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die Gewährung und Weiterleitung von Zuwendungen an Empfänger mit Sitz im Ausland im Einzelfall **Sonderregeln** gelten können. So hat etwa das Auswärtige Amt **Besondere Nebenbestimmungen** für die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger mit alleinigem Sitz im Ausland im Rahmen der Projektförderung (BNBest-AA-Ausland)[73] sowie **Richtlinien** für die Förderung von Vorhaben der humanitären Hilfe im Ausland[74] erlassen.

* * *

73 Auswärtiges Amt, Besondere Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen an Zuwendungsempfänger mit alleinigem Sitz im Ausland im Rahmen der Projektförderung (BNBest-AA-Ausland), gültig ab 01.01.2025. Zur Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger vgl. Nr. 11 BNBest-AA-Ausland.

74 Auswärtiges Amt, Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der humanitären Hilfe im Ausland vom 17.12.2025. Nach Art. 3.1 der Richtlinie können Zuwendungsempfänger „juristische Personen des Privatrechts mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gemeinnützigkeit steuerrechtlich anerkannt ist, sein“. Nach Art. 3.2 „sollen die Zuwendungsempfänger [soweit möglich] bei der Projektimplementierung mit lokalen gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Projektträgern der humanitären Hilfe im Projektland zusammenarbeiten (lokale Partner), um lokale humanitäre Kapazitäten zu stärken“. Weiter heißt es: „Der Zuwendungsempfänger kann Mittel aus der Zuwendung an lokale Partner weiterleiten, sofern er im Zuwendungsbescheid hierzu ermächtigt wurde“.